

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für die Zulassung einer zusätzlichen Baustellenanlieferung über den Rhein - Schiffsentladestelle und Zufahrt zur Deichbaustelle bei Rhein-km 809,9 linkes Ufer

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, 17.06.2025

Az.: 54.04.01.08-Wallach

Im Rahmen der Deichsanierung Wallach zwischen Rhein-km 806,0 bis 810,4, welche bereits am 02.08.2017 durch die Bezirksregierung Düsseldorf planfestgestellt worden ist, plant der Deichverband Duisburg-Xanten eine zusätzliche Andienung der Baustelle über den Rheinstrom. Hierzu soll der bestehende Betriebsweg der Deponie Niederwallach von deren ehemaliger Entladestelle am Rheinufer (Rhein-km 809,9 linkes Ufer) zum Deich genutzt werden. Da die Entladestelle bereits zurückgebaut ist, wird die Neuanlage einer Dammschüttung in dem Bühnenfeld als neue Entladestelle erforderlich. An dem Betriebsweg ergeben sich keine Änderungen. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen temporären Baustellenandienung über den Rhein besteht, da diese zur Entlastung der Bevölkerung und Umwelt sowie zur Beschleunigung und Effizienzsteigerung der Baumaßnahme beiträgt, jedoch in der Beantragung der Deichsanierung lediglich eine Andienung der Baustelle über das landseitige Straßennetz enthalten ist.

Der Deichverband Duisburg-Xanten hat entsprechend mit Datum vom 17.04.2025 einen Antrag auf Planänderung, speziell auf Zulassung einer zusätzlichen Baustellenanlieferung über den Rhein - Schiffsentladestelle und Zufahrt zur Deichbaustelle bei Rhein-km 809,9 linkes Ufer -, gestellt.

Die Änderung fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 13.13 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgebend ist, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragte Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens

Der mobile Schifflager (Entladeponon „Antonia Johanna“) wird im Rheinstrom mittels hydraulischer Stelzen, somit ohne Befestigungs- und spätere Rückbaumaßnahmen, positioniert.

Die Entladestelle am Rheinufer wird durch eine temporäre Dammschüttung neu angelegt. Dabei wird die Schüttung mit groben Wasserbausteinen ausgeführt und mit Stahlplatten ausgelegt. Die Oberfläche der Schüttung umfasst ca. 10 m x 33 m und die Schütttöschungen werden mit einer Neigung von 1:2 angelegt. Mit Abschluss der Entladetätigkeit werden die Stahlplatten wieder abgefahren, die Dammschüttung vollständig zurückgebaut und der Ursprungszustand wiederhergestellt.

Der Transport der Materialien erfolgt ausschließlich auf einer Strecke von ca. 1.100 m über den bestehenden Betriebsweg der Deponie Niederwallach. Der Weg wird hierzu temporär mit Stahlplatten ausgelegt. Mit Abschluss der Transporttätigkeit werden diese Stahlplatten abgefahren und die Wegefläche hergerichtet.

Die beantragte Baustellenandienung wirkt dabei zusammen mit der Rekultivierung der Deponie Niederwallach. Die Rekultivierung soll voraussichtlich im Jahr 2025 abgeschlossen sein und ist mit Massenbewegungen und Entladevorgängen verbunden, die weitestgehend denen der beantragten Deichbaustellenandienung gleichen. Die beantragte Baustellenandienung über den Rhein erfolgt aber ausschließlich für das Vorhaben der Deichsanierung Wallach.

Mit Ausnahme der Dammschüttung zur Anlage einer Entladestelle am Rheinufer beansprucht die beantragte Baustellenandienung über den Rhein und den Betriebsweg der Deponie Niederwallach keine natürlichen Ressourcen, insbesondere Böden, Gewässer oder Biotopstrukturen und führt zu keinem Flächenentzug. Die angeführte temporäre Dammschüttung am Rheinufer führt zu einer baubedingten Inanspruchnahme von Gewässerflächen und -lebensräumen.

Standort des Vorhabens

Siedlung

Die Bebauung von Wallach liegt landseits des Deiches und somit abseits der beantragten Entladung am Rheinufer und Transporte durch das Vorland. Die im Deichvorland befindliche Hofstelle `Pottdeckel´ liegt in einer Entfernung von über 300 m zum Betriebsweg und über 600 m zur Entladestelle am Rhein.

Wasser

Das Schutzgut Wasser ist im Rahmen der Schutzziele Erhaltung und Reinhaltung von Oberflächengewässern betroffen, denn die Dammschüttung zur Anlage einer Entladestelle führt zu einer Beanspruchung der Gewässerfläche. Diese Anlage ist temporär und erfolgt im Bereich der ehemaligen Entladestelle der Deponie Niederwallach. Mit Abschluss der Entladetätigkeit zur Deichsanierung wird die Dammschüttung vollständig zurückgebaut und der Ursprungszustand wiederhergestellt.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die geplante Schiffsandienung mit dem Weitertransport der angelieferten Materialien zur Deichsanierungsbaustelle liegt innerhalb des Naturschutzgebiets „Rheinvorland östlich von Wallach“ [LP Alpen/Rheinberg Festsetzung N3; LINFOS-Kennung WES019] sowie des Vogelschutzgebiets „Unterer Niederrhein“ (Kennung DE-4203-401). Das Gebiet ist von Bedeutung zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung einer naturnahen Rheinaue mit zahlreichen autotypischen Biotopstrukturen und Lebensgemeinschaften.

Das beantragte Vorhaben liegt zudem im Bereich der noch laufenden Rekultivierung der Deponie Niederwallach, so dass die Lebensraumverhältnisse in Veränderung bzw. durch die laufenden Tätigkeiten eingeschränkt sind.

Risiko- / Überschwemmungsgebiete

Das beantragte Vorhaben liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Rheins.

Weitere Betroffenheiten werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Schutzgut Mensch

Das beantragte Vorhaben ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit und die Wohn- und Wohnumfeldfunktion des Gebietes, verbunden. Unmittelbare Einwirkungen auf Wohnbereiche sind nicht gegeben. Die Entlade- und Transportvorgänge sind mit Schallemissionen und dem Ausstoß von Schadgasen der eingesetzten Fahrzeuge verbunden. Diese sind im Umfang der bei Erdbaumaßnahmen üblichen Emissionen zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Als Ergebnis der Beurteilung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie auf die im Planungsraum ausgewiesenen Schutzgebiete und -objekte zu erwarten.

Die beantragte Baustellenandienung über den Rhein führt zur temporären Wiederanlage einer Entladestelle am Rheinufer sowie zur temporären Nutzung eines bestehenden Betriebsweges der Deponie Niederwallach.

Die temporäre Dammschüttung am Rheinufer führt zu einer baubedingten Inanspruchnahme von Gewässerflächen und -lebensräumen. Da die Schüttung im Bereich der ehemaligen Entladestelle der Deponie Niederwallach mit erst Ende 2024 erfolgten Rückbauarbeiten von Materialschüttungen im Bühnenfeld angelegt wurde, liegen frisch gestörte Verhältnisse vor. Insofern werden keine gewachsenen Uferstrukturen bzw. Lebensräume beansprucht. Die gestörten Verhältnisse mit nicht zu erwartenden Vorkommen von Muschellebensräumen konnten durch eine Begehung mit

Kescherproben am 14.04.2025 bestätigt werden. Es konnten nur wenige Schalen von Muscheln (im gegebenen Fall ausschließlich Neozoen) festgestellt werden. Eine Betroffenheit relevanter Muschelbestände ist nicht zu erwarten. Funde der planungsrelevanten Gemeinen Flussmuschel (*Unio crassus*) liegen nicht vor. Mit Abschluss der Deichsanierungsarbeiten erfolgt ein vollständiger Rückbau der Dammschüttung mit Wiederherrichtung des Ursprungszustandes.

Die Dammschüttung erfolgt mit einem Kranschiff. Als Schutzmaßnahme wird vorgesehen, die Schüttung ausgehend vom Rheinufer auszuführen, so dass durch die Scheuchwirkung ein rheinseitiges Ausweichen von Fischen vor dem Schüttvorgang gegeben ist. So kann ein Überschütten von Fischen vermieden werden.

Die Nutzung des bestehenden Betriebsweges der Deponie Niederwallach führt zu keiner Beanspruchung von Biotopstrukturen und zu keinem Flächenentzug. Es können allenfalls einzelne Rückschnitte von in den Betriebsweg ragenden Gehölzen (Wiederherstellung eines ausreichenden Lichtraumprofils) erforderlich werden, die außerhalb der Brutzeiten oder nach Prüfung auf Niststätten ausgeführt werden können und zu keinen Auswirkungen auf geschützte Arten führen. Mögliche Einwirkungen auf Tiere sind somit auf nachfolgend beurteilte nutzungsbedingte anthropogene Störwirkungen auf entsprechend sensible Arten beschränkt.

Das beantragte Vorhaben liegt im Bereich der noch laufenden Rekultivierung der Deponie Niederwallach, so dass die Lebensraumverhältnisse in Veränderung bzw. durch die laufenden Tätigkeiten eingeschränkt sind. Das Vorhaben führt zu keiner erstmaligen Auslösung relevanter Störwirkungen auf sensible Arten, sondern ausschließlich zu einer Verlängerung der bestehenden nutzungsbedingten Störwirkungen. Diese „verlängerten“ Störungen begrenzen sich dabei auf einen kleineren Wirkungsraum und Zeitraum der Deichsanierung. Infolge der Schiffsandienung kann im Gegenzug die Dauer der Deichsanierung verkürzt und somit zu einer großflächigen Entlastung des Raumes beigetragen werden.

Auf Grundlage eines am 18.07.2014 im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung durchgeführten Habitatscreenings wurden neben Brut- und Rast- / Wintervögeln auch die Vertreter aus den Artengruppen der Fledermäuse sowie der Amphibien als im für das Vorhaben relevanten Raum potenziell vorkommend betrachtet. Unter Zugrundelegung der mit dem Vorhaben einhergehenden Einwirkungen wurden keine erheblichen vorhabenbedingten Betroffenheiten der potenziell vorkommenden Arten/ Artengruppen ermittelt. Die temporäre Anlage der Entladestelle und die Nutzung des Betriebsweges der Deponie Niederwallach führen zu keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine vermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Eine relevante Betroffenheit geschützter Arten ist somit nicht zu erwarten.

Die vorliegenden Schutzgebiete (Vogelschutzgebiet und Naturschutzgebiet) werden in ihren Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt. Die durch die Schiffsandienung ermöglichte Verkürzung der

Dauer der Deichsanierung mit ihren ausgelösten großräumigen Wirkungen wird sich vielmehr vorteilhaft auf diese Gebiete auswirken.

Schutzgut Fläche

Das beantragte Vorhaben (Entladung und Transport) hat keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche. Es werden überwiegend bereits befestigte Flächen (Betriebsweg Deponie Niederwallach) genutzt. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf die temporäre Dammschüttung am Rheinufer. Diese wird mit Abschluss der Entladetätigkeit zur Deichsanierung vollständig zurückgebaut. Alle Flächeninanspruchnahmen werden wieder aufgehoben und der Ursprungszustand wiederhergestellt. Das Vorhaben ist somit mit keiner relevanten Flächenbeanspruchung verbunden.

Schutzgut Boden

Das beantragte Vorhaben (Entladung und Transport) hat keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Das Vorhaben beschränkt sich auf die temporäre Nutzung bereits befestigter Flächen. Unbefestigte Bodenflächen werden weder beansprucht (z. B. durch Lagerung oder Befahren) noch sonstige mögliche Einwirkungen auf Böden (z. B. durch stoffliche Einwirkungen, Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes) ausgelöst. Mögliche Beeinträchtigungen des Bodens und seiner Funktionen (Archivfunktion, Lebensraumfunktion, Regelungsfunktion und Produktionsfunktion) sind daher nicht gegeben.

Die beantragte Deichbaustellenandienung über den Rhein führt ebenfalls zu keiner Erzeugung von Abfällen.

Schutzgut Wasser

Das beantragte Vorhaben ist mit keiner Beanspruchung oder Nutzung des Grundwassers oder mit keinen sonstigen Eingriffen bzw. Einwirkungen auf das Grundwasser verbunden. Der mobile Schiffsanleger (Entladeponon „Antonia Johanna“) wird ausschließlich mit hydraulischen Stelzen positioniert. Verankerungen bzw. Uferbefestigungen werden somit nicht erforderlich.

Es erfolgt keine erheblich nachteilige Beanspruchung von Gewässerflächen. Die Dammschüttung zur Anlage einer Entladestelle führt zu einer Beanspruchung von Gewässerfläche. Diese Anlage besteht nur temporär und erfolgt im Bereich der ehemaligen Entladestelle der Deponie Niederwallach mit noch frisch gestörten Uferverhältnissen. Zudem nimmt die geplante Dammschüttung mit einer Größe von 330 m² lediglich eine kleine Teilfläche ein. Mit Abschluss der Entladetätigkeit zur Deichsanierung wird die Dammschüttung vollständig zurückgebaut und der Ursprungszustand wiederhergestellt.

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sowie das im Planungsraum ausgewiesene Überschwemmungsgebiet zu erwarten. Das Vorhaben liegt zwar innerhalb des Überschwemmungsgebiets des

Rheines, eine Entladetätigkeit ist aber nur außerhalb der Hochwasserzeiten möglich und die Zwischenlagerung von Materialien im Bereich der Entladestelle begrenzt sich auf maximal eine Tagesladung. Mögliche nachteilige Beeinflussungen der Abfluss- oder Überschwemmungsverhältnisse sind somit auszuschließen.

Schutzgut Klima / Luft

Das beantragte Vorhaben führt zu keinen räumlichen Veränderungen mit möglichen Auswirkungen auf klimatische Verhältnisse und erheblich nachteilige Umweltauswirkungen bestehen somit nicht. Der durch den Einsatz von Fahrzeugen und Maschinen erfolgende Ausstoß von Schadgasen wird sich im Vergleich zu einer alleinigen Baustellenanlieferung über das Straßennetz erheblich reduzieren. Nachteilige Veränderungen lufthygienischer Verhältnisse sind daher durch das Vorhaben nicht gegeben.

Schutzgut Landschaft

Das beantragte Vorhaben (Entladung und Transport) hat keinen unmittelbaren Einfluss auf das Schutzgut Landschaft. Die beantragte Schiffsandienung mit Transport der Deichmaterialien erfolgt im Bereich der Deponie Niederwallach und der laufenden Deichsanierung, die während der Bautätigkeiten nicht für eine Erholungsnutzung zur Verfügung stehen. Eingriffe in die Landschaft durch z. B. Flächenbefestigungen oder Beanspruchung von Landschaftselementen werden nicht vorgenommen. Die temporäre Nutzung als Entladestelle und des Betriebsweges ist mit Abschluss der Deichsanierung aufgehoben. Mögliche Auswirkungen auf die Landschaft und ihre Erholungsfunktionen sind somit in keinem relevanten Ausmaß gegeben.

Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die im Planungsraum ausgewiesenen Schutzgebiete zu erwarten. Das Vorhaben liegt innerhalb des Naturschutzgebietes 'NSG Rheinland östlich von Wallach'. Diese Festsetzung erfolgt insbesondere aufgrund der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der typischen, reich strukturierten Auenlandschaft. Die beantragte temporäre Nutzung einer ehemaligen Entladestelle und eines bestehenden Betriebsweges für Transporte von Deichbaumaterialien führt zu keiner nachhaltigen Beeinflussung dieser Schutzgebietsfunktionen.

Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter

Das beantragte Vorhaben (Entladung und Transport) hat keinen unmittelbaren Einfluss auf Bau- und Bodendenkmäler, Kulturlandschaft, Siedlung, Verkehr, sonstige bauliche Anlagen, Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Somit sind keine nachteilig erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Kulturelles Erbe und Sachgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Als Ergebnis der Beurteilung der Auswirkungen der beantragten Schiffsandienung der Deichbaustelle auf die o.g. Schutzgüter ist festzustellen, dass keine wesentlichen Beeinflussungen zu erwarten sind. Insofern bestehen auch keine Wechselwirkungen relevanten Ausmaßes zwischen den Schutzgütern.

Alle Auswirkungen treten nur temporär während der Rest-Bauphase der Deichsanierung Wallach auf und entfallen danach, teils durch Rückbau und Wiederherstellung, gänzlich. Darüber hinaus sind durch den Genehmigungsinhaber Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen zu ergreifen.

Durch das Vorhaben werden somit unter Würdigung der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 3 des UVPG Schutzgüter nicht wesentlich betroffen sein.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Christian Klönne